

Droht Abmahnwelle bald auch bei Ärzten?

Da haben wir es! Es war nur eine Frage der Zeit, bis findige Firmen reagieren und Abmahnungen am Fließband schicken. In einem Fall häuften sich 180 Abmahnungen in einer Woche. Grund war das fehlende Facebook-Impressum eines Konkurrenten. Wir berichteten über die Impressumspflicht bei beruflich genutzten Facebook-Seiten von Ärzten in unserem [Newsletter 3/2012](#) (Urteil des LG Aschaffenburg vom 19.08.2011, Az.: 2HK O 54/11). Nun musste sich das LG Regensburg in seinem Urteil vom 31.01.2013 (Az.: 1 HK O 1884/12) mit der Frage auseinandersetzen, ob ein Abmahnmissbrauch vorlag.

Der Fall

Die Klägerin, ein IT-Unternehmen, mahnte ein anderes Softwareunternehmen ab. Mit Hilfe eines speziellen Suchprogramms entdeckte die Klägerin, dass dem Facebookauftritt der Konkurrentin ein Impressum fehlte. Darin sah sie die in § 5 Telemediengesetz (TMG) festgelegte Impressumspflicht, die auch bei einer Präsenz in Social-Media-Portalen gilt, verletzt. Die Klägerin verlangte 265,70 € als Abmahngebühren und drohte bei Zuwiderhandlung mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 3000,- €.

Die Entscheidung

Das Gericht hielt die Abmahnung für zulässig. Denn nach § 5 TMG müssten Dienstanbieter, ihre Daten darlegen, wenn sie ihre angebotenen Leistungen letztlich gegen Entgelt erbringen. Hier benutzte die Beklagte den Facebookauftritt als Eingangskanal für

ihre Website, auf der sie dann ihre Leistungen darstellte. Damit greife die Impressumspflicht auch für die Facebookseite. Dort war aber nur die Adresse, Telefon- und Emailverbindung sowie die Website eingetragen. Wichtige Impressumangaben nach § 5 TMG, wie der genaue Name und die Anschrift oder, wie hier bei der Beklagten, die Benennung des Geschäftsführers, des Handelsregisters oder der Aufsichtsbehörde fehlten. Ein lückenhaftes Impressum stelle, so das Gericht, einen Verstoß gegen § 4 Ziffer 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) dar.

Trotz des schwunghaft betriebenen Abmahngeschäfts der Klägerin vermochten die Richter darin jedoch insgesamt kein missbräuchliches Verhalten nach § 8 Abs. 4 UWG sehen. Ein Missbrauch müsse immer in einer Gesamtschau aller Umstände bewertet werden. Dafür stellte das LG Regensburg in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) sieben Kriterien zusammen, die im Zusammenspiel ein rechtsmissbräuchliches Verhalten begründen könnten.

Die 7-Punkte Liste:

- Besteht die Tätigkeit des Anspruchstellers im Abmahnen und nicht im angegebenen Betriebsfeld?
- Werden überhöhte Abmahngebühren gefordert?
- Ist die Vertragsstrafe überhöht?
- Ist die Vertragsstrafe verschuldensunabhängig?

- Ist die Vertragsstrafe für jeden einzelnen Verstoß unter Wegfall der Figur des sogenannten Fortsetzungszusammenhangs versprochen?
- Arbeitet der abmahnende Anwalt in eigener Regie?
- Ist der Anspruchsteller ein sogenannter Vielfachabmahner?

Die Richter sahen in der Klägerin zwar eine Vielfachabmahnerin. Von einem sogenannten Vielfachabmahner spreche man dann, wenn der Abmahnende bei gleicher Rechtslage eine große Anzahl verschiedener Wettbewerber abmahne. Das Kriterium alleine rechtfertige ein missbräuchliches Verhalten aber nicht. Denn alle anderen Punkte lägen nach Ansicht des Gerichts nicht vor. So hätte das Durchsuchen der Internetseiten auf Facebook und die Überprüfung der Fehlermeldungen mittels eines Softwareprogrammes nicht länger als einen Tag Arbeit gekostet. Aufgrund des geringen zeitlichen Aufwandes kam das Gericht zu dem Schluss, dass sich die Klägerin nicht nur mit Abmahnen beschäftige. Für ihren eigenen Geschäftszweig bliebe noch genügend Zeit.

Auch die Abmahnkosten von 265,70 € orientierten sich an den moderaten Sätzen von Vereinen. Diese würden Abmahnungen für ca. 200,- € aussprechen. Eine Vertragsstrafe in Höhe von 3000,- € sei nicht überhöht. Verschuldensunabhängig formuliert worden sei sie auch, da sie für jeden einzelnen Verstoß gesondert und nicht entsprechend der Figur des Fortsetzungszusammenhangs bewertet werde.

Die Bewertung

Ohne auf die Entscheidung des LG Aschaffenburg einzugehen, setzten die Regensburger Richter die Impressumspflicht für Facebook-Seiten voraus. Dem LG Aschaffenburg reichte der Menüpunkt „Info“ auf den Facebook-Seiten nicht aus, um die Anforderungen des Telemediengesetzes zu erfüllen. Denn ein durchschnittlicher Nutzer könne hinter dem Begriff „Info“ nicht erkennen,

dass sich dahinter Angaben zum Anbieter verbergen sollen.

Das LG Aschaffenburg hat mit der Entscheidung für eine Impressumspflicht den Stein ins Rollen gebracht. Findige Unternehmer haben dies nun mittels eigener Software genutzt und sich damit möglicherweise eine nicht unerhebliche Einnahmequelle erschlossen. Lukrativ kann es auch für die Klägerin sein. Bei einer Abmahngebühr von 265,70 € pro Abmahnung, könnten innerhalb einer Woche bis zu 48.000,- € erwirtschaftet werden. Das LG Regensburg hätte hier nicht nur auf den zeitlichen Arbeitsaufwand der Abmahn Tätigkeit abstellen dürfen. Objektiver wäre es gewesen, den voraussichtlichen Ertrag der Abmahnungen ins Verhältnis zur eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens zu setzen.

Das Regensburger Urteil ist im, für ein Gericht unüblichen, Gutachterstil geschrieben. Das heißt, dass die Richter ein Prüfungskriterium nach dem anderen abarbeiten und feststellen, ob der zu entscheidende Sachverhalt auf die bestimmte Rechtslage passt. Verbirgt sich dahinter eine Unsicherheit in der Materie des Internetrechtes? Wir wissen es nicht. Was wir wissen ist, dass sich immer mehr Unternehmen um eine Darstellung auf Social-Media-Plattformen bemühen. Dort lauern viele Fallstricke, die auch für Ärzte und Zahnärzte teuer werden könnten, sollten sie eine Facebook-Präsenz ins Auge fassen.

Gegen das Urteil des LG Regensburg ist inzwischen Berufung eingelegt worden. So beschäftigt das Thema Impressumspflicht in Social-Media-Netzwerken die nächste Instanz.

Hinweise für die Praxis

Mit weiteren Abmahnfällen ist zu rechnen. Bald könnten auch die Facebook-Seiten von Ärzten und Zahnärzten auf dem Prüfstand stehen. Es empfiehlt sich daher, den beruflich genutzten Facebookauftritt mit einem Impressum zu versehen.

Rechtsicher gestalten lässt es sich allerdings noch nicht. Nach Ansicht des LG Aschaffenburg reiche es aus, wenn auf das Impressum der eigenen Website verlinkt werde. Der Nutzer dürfe dann aber nach der sogenannten „2-Klick-Regelung“ des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 20.07.2006, Az.: I ZR 228/03) nicht mehr als zwei Schritte benötigen, um an die erforderlichen Angaben zu gelangen.

Der Betreiber einer Seite könnte in einer dauerhaft am Rand eingeblendeten Infobox sichtbar auf den Anbieter hinweisen. Auch besteht die Möglichkeit in der Box den mit Impressum gekennzeichneten Link auf das Impressum der eigenen Website zu platzieren. Alternativ könnten individuelle Fanseiten-Reiter erstellt werden. Einige dieser Alternativen funktionieren jedoch nicht, wenn der Nutzer mit einem mobilen Gerät, wie einem Smartphone, auf Facebook zugreift. Nicht alle Anwendungen zeigen dann auf dem mobilen Endgerät die Infobox oder die zusätzlichen Reiter an.

Vorsicht geboten ist auch bei den sogenannten Impressums-Apps, die über den „Gefällt mir-Button“ herunter geladen werden können. Diese werden von geschäftstüchtigen Unternehmen angeboten, um sich selbst zu vermarkten. Hier ist auch immer die Gefahr einer für Ärzte und Zahnärzte unzulässigen Fremdwerbung gegeben, wenn hinter dem App-Anbieter beispielsweise Hinweise auf Hersteller pharmazeutischer Erzeugnisse, Medizinprodukte oder anderer Waren der Gesundheitsindustrie versteckt sein sollten.

Die Regensburger Richter vermieden es, sich mit den technischen Unzulänglichkeiten dieser Plattformen auseinander zu setzen. Die Nutzer müssen sich weiterhin darauf einstellen, dass die Lösungen von heute oft die Probleme von morgen sein können.

*Michaela Hermes, LL.M., Sindelfingen
Fachanwältin für Medizinrecht
hermes@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.